

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 11. Oktober 1920.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

In Vertretung: Herr Maximal Hecht.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<u>Sölth</u>	<u>Hoffmann</u>
<u>Hambel</u>	<u>Lipold</u>
<u>Herrmann</u>	<u>Töring</u>
<u>Fr. Hertlein</u>	<u>Heip</u>
<u>Metzger</u>	<u>Scherer</u>
<u>Härth m. Pf.</u>	<u>Guggenmos</u>
<u>Härner</u>	<u>Rachmeyer</u>
<u>Schabacher</u>	<u>Fehr</u>
	<u>Trennert</u>

3. Rechtsanwältin Frau Lattner.

Nummer des Vortrags.	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
4	4896		Großsteinumsetzung
8	4898		Gründung von Landstein
9	4904		Lösung eines Großsteinbogens

709

<i>Nummer</i> <i>des</i>	<i>Numer</i> <i>des</i>	<i>Referent</i>	<i>Gegenstand</i>
-----------------------------	----------------------------	-----------------	-------------------

<i>P. l. l.</i>

Numer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand
12	4489		Saugpumpe
13	4906		Kornmehlsmühle

Beschluss

Der Saugpumpe der bayer. Central-Expositionskasse München in Teuburg a. S. über Lieferung einer Aufgusspumpe und Saugpumpe auf einem Längs der Saugpumpe Grundstück wird nach vorstehender Entscheidung der Zustimmungsbekanntmachung der Bau- und Betriebskommission Ingolstadt II vom 6. Oktober 1920 mit der Auflage genehmigt, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und der bayerischen Bauordnungsbestimmungen genau eingehalten werden und die Bauverpflichtung planmäßig erfolgt.

Baubeginn- und Vollendungstermine sind rechtzeitig vorzulegen.

In Polzing der Bauverpflichtungsbekanntmachung vom 9. August 1920 N. II 42560 werden mit Wirkung ab 1. November 1920 zu den mit Beschluss der Bauverpflichtung und Gemeindefullkommission vom 10. April 1916 festgesetzten Kapitaleisen nachfolgender Bauverpflichtungsbekanntmachung auf Wahrung in stark mangelhafter Weise genehmigt.

Nummer des	Nummer des		

(im Bauhof.) Tariff-Vertrag -
auszusprechen. Die Lohnhöhe richtet sich nach der diesem
zwischen

(im Bauhof.) - Der Lohn ist auf den Zählbüchern entsprechend auszuscheiden. Die Lohnhöhe richtet sich nach der diesem Verträge beigegebenen Lohnabelle für die einzelnen Betriebe. Zum Grundlohn, der sofort beim Dienstantritt in Kraft tritt, kommen Lohnsteigerungen in den hierfür vorgesehenen Zwischenräumen, die jedoch nicht länger sein dürfen als höchstens ein Jahr. Der Höchstlohn muss in spätestens fünf Jahren erreicht sein.

Bei Versetzung in eine höhere Lohnklasse wird die bereits geleistete Dienstzeit voll angerechnet.

Akkordarbeit ist zulässig im Einvernehmen mit dem Betriebsrat.

Bezahlt wird nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, soweit nicht in diesem Verträge Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 4.

Für Arbeiter, welche infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Einzelfall von der Betriebsleitung nach Anhörung des Betriebsrates besonders festgesetzt werden. Der Lohn muss einschliesslich Rente mindestens den Anfangslohn eines Arbeiters der gleichen Arbeitergruppe erreichen.

Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt bis zur gesetzlichen Regelung nach den hierüber bestehenden besonderen Vereinbarungen.

§ 5.

1. Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, die ständigen Arbeiter voll zu beschäftigen. Die Weiterzahlung des Lohnes in Fällen vorübergehender Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeit aus Gründen, die ausserhalb der Person des Arbeitnehmers liegen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Lohnzahlung über die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist hinaus findet nicht statt. Die Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge sind anzurechnen. Der Arbeiter muss eine ihm angebotene, seinen Kräften entsprechende andere Arbeit annehmen.
 2. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, zum Beispiel bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todesfall), so ist die Stadtverwaltung bzw. der städt. Bauführer sofort zu benachrichtigen.
- Arbeitern, die nicht die volle Tagschicht durch Selbstverschulden leisten, wird die Tagschicht um die ver-säumte Arbeitszeit gekürzt.

§ 6.

Bei dringendem Bedürfnis, über dessen Vorliegen die Stadtverwaltung bzw. der städt. Bauführer entscheidet, ist

jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Ist Überarbeit notwendig, so soll nach Möglichkeit das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd herangezogen werden. Letzteres gilt auch für Wachen und ähnliche Arbeiten. Die Vergütung für Wach- und Jourdienst unterliegt der besonderen Vereinbarung.

§ 7.

1. Für Überstunden über die regelmässige Arbeitszeit (siehe § 1) hinaus werden ausser dem nach dem Lohn sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 25 vom Hundert und von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 50 vom Hundert gezahlt.
2. Als Ueberstunden gelten die über die tariflich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden. Für solche Gemeindebetriebe, in welchen die Natur des Betriebes fortlaufend eine ungleichmässige Beschäftigung der Arbeiter mit sich bringt, insbesondere Schlachthof, Badeanstalten, gelten als Ueberstunden diejenigen Arbeitsstunden, welche über die tariflich vereinbarte wöchentliche Gesamtstundenzahl hinausgehen.
3. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nebst entsprechendem Ueberstundenzuschlag berechnet.
4. Ueberstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sollen spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages angesagt werden, soweit dies möglich ist.
5. Bei Ueberarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige, bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pause nicht zulässig.
6. Die dienstplanmässige Nachtarbeit ist nicht zuschlagspflichtig.

§ 8.

1. Für dienstplanmässige Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Im übrigen ist für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu zahlen.
2. Beim Zusammentreffen von Ueberzeitarbeit zur Nachtzeit und an Sonntagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert bezahlt.

§ 9.

1. Die Arbeiter erhalten nach einjähriger Beschäftigung einen Urlaub von 4 Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes.

Der Urlaub beträgt nach 1 Dienstjahr

4 Tage,	
" 3 "	1 Kalenderwoche
" 5 "	10 Kalendertage,
" 10 "	2 Kalenderwochen.

2. Ueber die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die einzelnen Arbeiter ihren Urlaub antreten können, entscheidet die Stadtverwaltung bzw. der städt. Bauführer nach Anhörung der gesetzlichen Arbeitervertretung. Der Urlaub soll tunlichst in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober genommen werden. Fällt in diese Urlaubszeit der Schluss eines Dienstjahres, dessen Vollendung einen längeren Urlaub bringt, so soll die Erhöhung der Urlaubstage schon für die dann laufende Urlaubszeit gelten.

3. Um die Urlaubserteilung in vollem Umfange zu ermöglichen, wird jeder Arbeitergruppe zur Pflicht gemacht, die beurlaubten Arbeiter nach Möglichkeit zu vertreten.

4. Nichtgenommener Urlaub wird nicht bezahlt. Der Lohn für die Urlaubszeit wird bei Beginn desselben in voller Höhe vorausbezahlt und zwar nur für die Werkstage.

§ 10.

1. Der Lohn wird den Arbeitnehmern weiterbezahlt, wenn sie aus einem in ihrer Person liegenden Grunde ohne ihr Verschulden eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind.

2. Als nicht erhebliche Zeit wird festgesetzt die Zeit:

a) zur Untersuchung bei einem Arzte;

b) zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen einschliesslich Wahlen zu den Organen der Krankenkassen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, zu Verhandlungen bei Staats- oder Gemeindebehörden, zu denen der Arbeitnehmer geladen ist und die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist;

c) bei einem Wohnungswechsel von Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand;

d) bei Geburts- und Todesfällen in der eigenen Familie (Ehefrau, Kinder, Eltern) sowie in Falle der Eheschliessung;

e) bei schweren Erkrankungen der Ehefrau oder Kinder, sofern der Arzt dem Arbeiter bescheinigt, dass seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege der Kranken erforderlich ist.

3. Die Erledigung der Geschäfte von a - e soll grundsätzlich, soweit dies möglich ist, ausserhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden. Nur soweit dies nicht möglich ist, wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäftes erforderlich ist, jedoch höchstens bis zur Dauer eines Arbeitstages, gezahlt, wenn die Behinderung nachträglich glaubhaft gemacht wird.

Anderweitige Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst werden angerechnet.

4. Bei Arbeitsversäumnis wegen Ladung vor Gericht als Beschuldigter, Zeuge oder Sachver wird der Lohn nicht belassen.

§ 11.

Bei Entfernung von mehr als 5 km der Arbeitsstelle vom Rathaus wird eine Entfernungszulage von täglich 1,50 A gewährt. Die Zulage wird gewährt ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung, sie fällt nur weg, wenn der Arbeiter dauernd an der entfernten Arbeitsstelle beschäftigt ist und dort Wohnung nehmen kann, in welchem letzteren Falle die Zulage bis zur Ermöglichung des Umzuges zu zahlen ist.

Die Entfernungszulagen sind auch für jene Tage zu zahlen, an denen Werkzeugtransporte, Rapportgänge stattfinden, oder die Arbeit wegen schlechter Witterung früher beendet wird.

Bei Arbeiten ausserhalb der Stadt wegen Entfernungszulagen nach besonderen Vereinbarungen bezahlt, wenn Uebernachtung notwendig ist.

§ 12.

Bezüglich der Einräumung von Versorgungsansprüchen bedürfen die Verhältnisse noch weiterer Klärung und behält sich der Stadtrat endgültige Stellungnahme vor.

§ 13.

1. Die Stadtgemeinde bezieht ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des paritätisch geleiteten öffentlichen Arbeitsnachweises (Arbeitsamt.)

2. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da ab ist die Kündigung eine 14-tägige. Die Befugnis zur sofortigen Entlassung aus wichtigen Gründen bleibt bestehen.

§ 14.

1. Die früheren Dienstjahre beim jetzigen Arbeitgeber kommen bei der Feststellung der Dienstzeit auf die Urlaubsberechnung nach § 10 Ziffer 1 zur Anrechnung.

2. Kriegsteilnehmern wird entsprechend auch die Heeresdienstzeit angerechnet, soweit sie aus dem städtischen Dienst unmittelbar in den städtischen Dienst getreten sind. Heeresdienst und aus dem Heeresdienst unmittelbar in den städtischen Dienst getreten sind.

§ 15.

Ausführungsbestimmungen zu dem gegenwärtigen Tarifvertrag bedürfen mit diesem nicht in Widerspruch stehen und unterliegen der Vereinbarung der Vertragsschliessenden nach Besprechung mit dem Betriebsrat.

§ 16.

Es ist verboten, irgendwelche Arbeiten gegen Entgelt nach beendeter Schicht und während des Urlaubs bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Privatrechnung auszuführen. Arbeiter, die hierwegen verstossen, müssen nach erfolgloser Verwarnung entlassen werden.

§ 17.

1. Entstehen aus gegenwärtigem Tarifvertrag oder aus den in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragsschliessenden nicht möglich ist, so entscheidet eine Schiedsstelle, der je 2 Vertreter der Vertragsparteien angehören.
2. Die Benennung der Vertreter erfolgt von Fall zu Fall, und zwar auf Arbeitgeberseite durch den I. Bürgermeister bzw. durch dessen Stellvertreter, auf Arbeitnehmerseite durch die am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen.
3. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Schiedsstelle wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann. Der verhandlungsleitende Vorsitzende der Schiedsstelle wird von dieser aus den Vertretern des Stadtrates gewählt.
4. Zur Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle müssen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite einschliesslich des Obmannes, und zwar in notwendig gleicher Besetzung, je zwei Vertreter zugegen sein. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, so kann auf Beschluss der Schiedsstelle eine unparteiliche Vorsitzende hinzugezogen werden, dessen Stimme den Ausschlag gibt.
5. Die Schiedsstelle kann im übrigen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung selbst beschliessen.
6. Die örtliche Schiedsstelle für Arbeitertarifsachen hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) in Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag, dem auf ihm fussenden örtlichen Tarifvertrag oder den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder Arbeitsordnungen, sofern deren Beilegung durch Verhandlung der Vertragsschliessenden oder durch gütliche Schlichtung nicht möglich ist, Entscheidungen zu treffen, die ebenso wie solche in Ermangelung einer Schiedsstelle vom gesetzlichen Schlichtungsausschuss getroffene Entscheidungen - vorbehaltlich der Berufung an den Zentralausschuss für Arbeitertarifsachen - für die Parteien bindend sind;
 - b) auf Anrufen der Parteien als Einigungsamt Schiedssprüche in Streitfällen anderer Art abzugeben, sofern sie durch Verhandlungen der Parteien oder durch gütlichen Zuspruch nicht geschlichtet werden konnten. - Schiedssprüche der Schiedsstelle, in Ermangelung einer solchen des Schlichtungsausschusses, sind für die Beteiligten dann bindend, wenn sie vereinbart hatten, dass sie verbindlich sein sollten, andernfalls sind sie den Beteiligten mit der

Aufforderung zu eröffnen, dass sie sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären haben, ob sie sich ihnen unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt und ist Berufung an den Zentralausschuss innerhalb zwei Wochen zulässig.

§ 18.

Vorstehender Vertrag tritt am 1. Juli 1920 in Kraft und hat Gültigkeit bis 30. Juni 1921.

Neuburg a.D., den 4./11. Oktober 1920.

Angelernte Arbeiter (Handwerker, Klempner, Schlosser, etc.)	28	27	I.
Stadtrat Neuburg a.D. A. P.			
Gelehrte Arbeiter (Handwerker und Monteur)	29	28	IV.
Selbständige Arbeiter, Vorarbeiter, Meister, Installateur, Plasterer, Maurer, Zimmerleute und Schreiner.	30	29	V.

Anmerkung: Vorstehende Löhne werden vom 1. Juni 1920 ab bezahlt. Die Entlohnung erfolgt nur für die Zeit wirklicher Arbeitsleistung auf der Grundlage vorstehender Tagelöhne. Die Löhne erhöhen sich von Jahr zu Jahr um täglich 20 Pf. Die Grundlöhne sind auch bei vorübergehender anderweitiger Beschäftigung zu bezahlen. Die zurückgelegten Dienstjahre werden auf den neuen Tarif angerechnet. Zu vorstehenden Lohnätzen wird ab 1. Oktober 1920 in stets widerruflicher Weise ein Teuerungszuschlag von täglich 2 Pf. bewilligt. Dieser Teuerungszuschlag soll vorerst die zur Regelung der staatlichen Lohnsätze Geltung haben.

Wenden!

Lohntarif

für die städtischen Arbeiter,

genehmigt mit Stadtratsbeschluss vom 4./11. Oktober 1920.

Lohn- klasse Nr.	Anfang- Lohn.	Höchst- Lohn.	Berufsgruppe.
I.	14 M.	15 M.	Jugendliche Arbeiter (unter 18 Jahren.)
II.	26 M.	27 M.	Ungelernte Arbeiter. (Strassenkehrer und Tagelöhner.)
III.	27 M.	28 M.	Angelernte Arbeiter (Kondarbeiter, Kehrlichtabfuhr, Maurerhelfer und Latrinen- arbeiter.)
IV.	28 M.	29 M.	Gelernte Arbeiter (Handwerker und Monteure.)
V.	29 M.	30 M.	Selbständige Arbeiter, Vorarbeiter Steinmetze, Installateure, Pflasterer, Maurer, Zimmerleute und Schreiner.

Anmerkung: Vorstehende Löhne werden vom 1. Juni 1920 ab bezahlt bis auf weiteres. Die Entlohnung erfolgt nur für die Zeit wirklicher Arbeitsleistung auf der Grundlage vorstehender Tagelöhne. Die Löhne erhöhen sich von Jahr zu Jahr um täglich 20 Pf. Die Grundlöhne sind auch bei vorübergehender anderweitiger Beschäftigung zu bezahlen. Die zurückgelegten Dienstjahre werden auf den neuen Tarif angerechnet.

Zu vorstehenden Lohnsätzen wird ab 1. Oktober 1920 in stets widerruflicher Weise ein Teuerungszuschlag von täglich 2 M. bewilligt. Dieser Teuerungszuschlag soll vorerst bis zur Regelung der staatlichen Lohnsätze Geltung haben.

Beschluss

<i>Nummer</i> <i>des</i>	<i>Numer</i> <i>des</i>	<i>Relevé</i>	<i>Relevé</i>

<i>D</i>	<i>ll</i>	<i>ll</i>	<i>ll</i>
----------	-----------	-----------	-----------

